

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Delia Klages, Thorsten Paul Moriße und Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Folgen des Selbstbestimmungsgesetzes für das Meldewesen und die Polizeiarbeit

Anfrage der Abgeordneten Delia Klages, Thorsten Paul Moriße und Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 20.12.2023 - Drs. 19/3164, an die Staatskanzlei übersandt am 21.12.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 02.01.2024

Vorbemerkung der Abgeordneten

In der Presse wurde über das Selbstbestimmungsgesetz und die damit einhergehenden möglichen Folgen einer Geschlechtsänderung im Bereich der Fahndung von Straftätern berichtet¹. Wegen der absehbaren Umsetzung einer entsprechenden Änderung im Meldewesen fragen wir die Landesregierung:

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften (SBGG-E) befindet sich im Entwurfsstadium. Der Bundestag hat am 15.11.2023 erstmals den Gesetzentwurf beraten. Die Folgen für das Meldewesen können mithin lediglich vorläufig und unter Zugrundelegung des derzeitigen Entwurfsstandes dargestellt werden. Soweit in den Antworten auf die Fragen 1 und 2 auf das SBGG-E abgestellt wird, ist der jetzige Entwurfsstand abgebildet. Der weitere Gang des Gesetzgebungsverfahrens bleibt abzuwarten.

1. Wie ist der Ablauf im Meldewesen in Niedersachsen geplant (Ablaufkette, welche Stellen werden informiert etc.)?

Die Erklärungen zum Geschlechtseintrag und zum Vornamen sollen gemäß § 2 Abs. 1 SBGG-E gegenüber dem Standesamt abgegeben werden. Das Standesamt, das eine Beurkundung über die Angabe des Geschlechts und die Änderung eines Namens vornimmt, hat dies der Meldebehörde mitzuteilen, wenn dies nicht bereits von anderer Stelle erfolgt ist.

Nach Änderung des Geschlechtseintrags sowie der Vornamen soll die zuständige Meldebehörde gemäß § 13 Abs. 5 Satz 1 SBGG-E die folgenden Behörden zur Aktualisierung der in den von ihnen geführten Registern oder Informationssystemen gespeicherten Daten zu dieser Person informieren:

1. Bundeskriminalamt,
2. Bundespolizei,
3. Bundesverwaltungsamt zum Nationalen Waffenregister und zum Ausländerzentralregister, soweit das Bundesverwaltungsamt Daten im Auftrag des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge verarbeitet (§ 1 Abs. 1 Satz 2 des AZR-Gesetzes),

¹ vgl. <https://www.hna.de/politik/selbstbestimmungsgesetz-geschlecht-namen-standesamt-verfassung-regierung-buschmann-zr-92476664.html>

4. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, es sei denn im Melderegister ist ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit der betroffenen Person verzeichnet,
5. Bundesamt für Verfassungsschutz,
6. Bundesamt für den militärischen Abschirmdienst,
7. die jeweils zuständigen Landeskriminalämter,
8. Zollkriminalamt,
9. Hauptzollämter, Finanzkontrolle Schwarzarbeit sowie
10. Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen.

2. Welche Daten werden an die entsprechenden Stellen weitergeleitet?

Es sollen gemäß § 13 Abs. 5 Satz 2 SBGG-E die folgenden Daten automatisiert übermittelt werden:

1. Familienname,
2. bisherige und geänderte Vornamen
3. Geburtsdatum,
4. Geburtsort,
5. Staatsangehörigkeiten,
6. bisheriger und geänderter Geschlechtseintrag,
7. Anschrift sowie
8. Datum der Änderung.

3. Falls bestimmte Fristen für Datenabgleiche und -weiterleitungen vorgesehen sind: Sind die niedersächsischen Behörden darauf vorbereitet? Es wird um Darstellung gebeten, welche Fristen erwartet werden und wie die Behörden im Hinblick darauf ausgestattet und vorbereitet werden, um diese einhalten zu können.

Zum jetzigen Stand des Gesetzgebungsverfahrens kann diese Frage nicht abschließend beantwortet werden.

Derzeit sieht das SBGG-E regelmäßige Datenübermittlungen an die in der Antwort zu Frage 1 dargestellten öffentlichen Stellen vor. Die Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen des Bundes (Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung - 2. BMeldDÜV) regelt die Standards der Datenübermittlung.

Datenübermittlungen nach dieser Verordnung erfolgen elektronisch unter Zugrundelegung des Datenaustauschformats OSCI-XMeld und Nutzung des Übermittlungsprotokolls OSCI-Transport in der im Bundesanzeiger jeweils bekannt gemachten geltenden Fassung über das Verbindungsnetz des Bundes und die daran angeschlossenen Netze von Bund und Ländern.

Fristen für die Übermittlung von Daten im Datenaustauschformats OSCI-XMeld sind im jeweiligen Kapitel zur Datenübermittlung beschrieben oder außerhalb von OSCI-XMeld festgelegt. Im derzeitigen Stand der im Bundesanzeiger bekannt gemachten Fassung sind die entsprechenden Datenübermittlungen noch nicht beschrieben.

Hinsichtlich etwaiger Anpassungsprozesse der 2. BMeldDÜV sowie des Standards OSCI-XMeld liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.